

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1202

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/07 Gm/Er

Wien, 14. Mai 2007

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend

**per E-Mail**

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Betr.:** Bundesgesetz, mit dem das Rezeptpflicht-  
gesetz geändert wird

**Bezug:** Ihr E-Mail vom 18. April 2007,  
GZ: BMGFJ-92461/0004-I/B/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1a Rezeptpflichtgesetz)**

Hingewiesen wird darauf, dass der vorgeschlagene neue Abs. 1a nicht – wie in den Erläuterungen ausgeführt – als Ermächtigung des zuständigen Bundesministers formuliert ist, sondern vielmehr die Kriterien festlegt, unter denen er von der Pflicht der tierärztlichen Verschreibung durch Aufnahme in die Rezeptpflichtverordnung abzusehen „**hat**“.

Im Hinblick darauf, dass selbst die zugrunde liegende Richtlinie 2006/130/EG der Kommission vom 11. Dezember 2006 in Artikel 2 von „**können**“ spricht und es sich zudem um Bestimmungen für Tiere handelt, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, wäre eine entsprechend „vorsichtiger“ Formulierung anzuraten.

Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass auch bei Humanarzneimitteln die Auswirkungen des Einsatzes von mehreren Medikamenten nebeneinander aufgrund der gegenseitigen Wechselwirkungen nicht abschätzbar sind und diese Erkenntnis selbstverständlich auch bei Tierarzneimitteln gilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband: